

St. Sebastian-Schützenbruderschaft Brakel-Schmechten e.V.

Satzung



Nachstehende Neufassung dieser Vereinssatzung wurde aufgestellt am 04.10.2024 und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 16.11.2024 vorgelesen und genehmigt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: St. Sebastian Schützenbruderschaft Brakel-Schmechten. Er ist unter diesem Namen eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Paderborn unter der Nr. VR10079 und hat seinen Sitz in Brakel-Schmechten.

Die Schützenbruderschaft ist kirchlich verbunden mit der kath. Pfarrgemeinde St. Philippus und Jakobus Schmechten oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2 Zweck

1. Die Schützenbruderschaft ist ein nicht wirtschaftlicher Verein.
2. Sie pflegt die kulturellen Belange der dörflichen Gemeinschaft treu dem Fahnenwahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat.“
3. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
4. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
5. Gewinne dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Schützenbruderschaft mit Sitz in Brakel-Schmechten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Schützenbruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Schützenbruderschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützenbruderschaft, mit Ausnahme der in § 14 genannten Mittel.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Alle Personen, die aufgenommen werden wollen, müssen sich auf den Inhalt und die Ziele dieser Satzung verpflichten.
3. Das Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Schützenbruderschaft zu richten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der Schützenbruderschaft keinen Anspruch. Auch entfällt ein Anspruch auf Auseinandersetzung. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich abgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dazu ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Schützenbruderschaft und des Bundes schädigt, oder wenn es mit der Beitragszahlung verschuldet mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Schützenbruderschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen (rechtliches Gehör). Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften binnen vier Wochen nach dem Zugang der schriftlichen Ausschlussentscheidung einzureichen. Bei

Ausschluss findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

6. Ausgeschlossene Vorstandsmitglieder scheiden mit der Ausschlussentscheidung aus ihren Ämtern aus.

§ 6 Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen der Schützenbruderschaft zu beteiligen. Die Höhe des Jahresbeitrags ergibt sich aus der Beitragsordnung.
2. Darüber hinaus wird eine Teilnahme an den Veranstaltungen erwartet, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wurden.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Schützenbruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der Schützenbruderschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Jährlich ist eine Mitgliederversammlung (die sog. Generalversammlung) in der Zeit des Festes des hl. Sebastian einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden. Zur Mitgliederversammlung und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einzuladen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Auf Antrag eines Mitglieds kann eine Abstimmung geheim durchgeführt werden.
7. Über Anträge und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Protokollführer ist der Schriftführer oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung bestimmt ihn die Mitgliederversammlung.
8. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen dem Einladenden bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Auf diese Frist wird in der Einladung hingewiesen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme in die Tagesordnung.
Unter dem Punkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung,
- e) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
- f) Änderung der Satzung,
- g) Beschluss über die Durchführung eines Schützenfestes oder eines Schützenballs,

- h) Beschlussfassung der Ordnung der Dechen, der Schießordnung, der Geschäftsordnung des Vorstands und ggfs. weiterer separat geregelter Ordnungen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Schützenoberst als 1. Vorsitzenden,
 - b) dem Adjutanten als 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassierer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem 1. Offizier,
 - f) dem 2. Offizier
 - g) und dem Fähnrich.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 12 Gesetzlicher Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, die Schützenbruderschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - d) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
2. Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen, soweit die Vertretung nicht durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter erfolgt.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das durch den Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Im Falle der Verhinderung des Schriftführers wird vom Vorstand ein Protokollführer bestimmt. Die Protokolle sind dem Vorstand zeitnah zugänglich zu machen.

§ 14 Vergütung für Vereinstätigkeit, Ehrenamts pauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamts pauschale) ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich

Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 15 Aufgaben und Pflichten der Schützen

1. Zum Schützenfest wird erwartet, dass jeder Schütze bis zum 60. Lebensjahr mit Gewehr und Uniform antritt. Der Verein rechnet es sich jedoch zur Ehre an, wenn auch die älteren Schützen an den Festumzügen teilnehmen.
2. Bei der Beerdigung eines Schützen kann die Schützenbruderschaft durch Vorstand und Fahne, vertreten in Schützentracht, an der Beerdigung teilnehmen. Für das verstorbene Mitglied wird ein angemessenes Andenken beigebracht.
3. Am Feste des hl. Sebastian und zum Schützenfest soll eine Messe für die Lebenden und Verstorbenen der Schützenbruderschaft gefeiert werden.
4. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft erscheinen die Schützen in Schützenuniform; dazu gehören z.B. auch das Pokal- und Preisschießen oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
5. Mitteilungen über Änderung der Anschrift, Kontaktdaten und Bankverbindung sind dem Vorstand umgehend in Klarschrift mitzuteilen. Fehlende Mitteilungen können nicht zu Lasten des Vorstands gehen.

§ 16 Dechen

Regelungen zum Amt der Dechen finden sich in der Ordnung zum Amt der Dechen wieder.

§ 17 Königschießen

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, am Königschießen teilzunehmen.
2. Wer am Königschießen nicht teilnimmt, hat trotzdem die Fehlschüsse zu zahlen. Die Höhe des Betrages der Fehlschüsse kann ebenfalls der Beitragsordnung entnommen werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes voll geschäftsfähige Mitglied kann beliebig oft König werden.
4. Wer die höchste Ringzahl erreicht hat, ist Schützenkönig.
Bei Ringgleichheit entscheidet zunächst das bessere Schussbild in der Reihenfolge 10,9,8. Sollte auch dieses gleich sein, erfolgen weitere Stechen mit jeweils 3 weiteren Schüssen, bei denen wiederum das bessere Schussbild bei Ringgleichheit entscheidet.
5. Es gibt keinen Grund, die Königswürde abzulehnen.
6. Das Königsamt muss i.d.R. bis zum nächsten Königschießen ausgeübt werden.
7. Wer das Amt des Schützenkönigs trotz höchster Ringzahl nicht annimmt, wird aus dem Verein ausgeschlossen und haftet für die dem Verein entstandenen Kosten.

§ 18 Schützenfest

Die Mitglieder des Vorstandes sorgen zusammen mit den Dechen für eine ordnungsgemäße Vor- und Nachbereitung des Schützenfestes. Der Verein sieht es sich als Ehre an, wenn auch

Nichtmitglieder des Vorstandes bei der Vor- und Nachbereitung des Schützenfestes unterstützen.

§19 Beitragsordnung

Die Schützenbruderschaft gibt sich eine Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 20 Ehrungen

1. Bei besonderen Anlässen eines Mitgliedes, u.a. Goldene Hochzeit o.ä., und ab dem 70. Geburtstag im Abstand von 5 Jahren, wird auf Kosten des Vereins ein Präsent überreicht.
2. Mitglieder werden nach 25, 40, 50, 60 Jahren Mitgliedschaft mit einer entsprechenden Plakette des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften für ihre langjährige Mitgliedschaft geehrt.
3. Mitglieder können eine Ehrung nach den Regelungen des Bundes der historischen Schützenbruderschaft erhalten. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am "Schwarzen Brett". Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die

Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 22 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung der Schützenbruderschaft ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 23 Auflösung der Schützenbruderschaft

Im Falle der Auflösung der Körperschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Philippus und Jakobus in Brakel-Schmechten oder deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke in Schmechten zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.